

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1873/2020
Amt/Aktenzeichen 10.03	Datum 03.11.2020	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	04.11.2020	Ö

Betreff:

2. Sachstandsbericht zu Antrag 1013/2020 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, CDU, ÖDP, FDP, DIE LINKE. Ortsbeirat Mainz-Altstadt;
hier: Virtuelle Sitzung des Ortsbeirates Altstadt für die Dauer der COVID-19-Pandemie

Mainz, 4. November 2020

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Mit den neuen Bestimmungen des Sechsten Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 wurde befristet bis 31. März 2021 die Möglichkeit geschaffen, bei Naturkatastrophen oder sofern andere außergewöhnliche Notsituationen es erfordern, Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen.

Das Gesetz sieht jedoch nicht vor, pauschal über eine Notsituation zu entscheiden. Voraussetzung ist das Bestehen einer besonderen Ausnahmesituation, die eine Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzsitzung erfordert. Dass es sich hierbei lediglich um eine Ausnahme handeln kann, wird auch dadurch deutlich, dass nach dem geltenden Verfahren, nach Feststellung einer Notsituation, die Kommune der Aufsichtsbehörde die konkreten Gründe für ein Abweichen von einer Präsenzsitzung darlegen und um Zustimmung zu der von ihr getroffenen Feststellung bitten muss.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen ist ein wesentliches Grundprinzip des Kommunalrechts, welcher sich aus dem Demokratieprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG bzw. Artikel 74 Abs. 1 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz ableitet. Gemeint ist damit die Sitzungsöffentlichkeit, also die Möglichkeit der persönlichen Teilnahme an einer solchen Sitzung. Es bedarf besonders wichtiger Gründe zur Einschränkung dieses Grundsatzes. Dieser wird zweifellos bei Telefon- oder Videokonferenzen aber auch bei Umlaufverfahren eingeschränkt.

Aus diesem Grund muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Gesundheitsschutz der Anwesenden gewährleistet werden kann. Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist jeweils auf die derzeit empfohlenen Vorkehrungen zur Verringerung von Ansteckungsgefahren zu achten. Sollte der Gesundheitsschutz nicht gewährleistet werden können, sind Gremiensitzungen in diesen Fällen abzusagen. Am rechtssichersten und am schnellsten umsetzbar erscheint die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.